

2. Änderungssatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Selfkant (Friedhofssatzung) vom 18.04.2008

Präambel

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), hat der Rat der Gemeinde Selfkant in seiner Sitzung am XX.XX.2013 die folgende Änderungssatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Selfkant (Friedhofssatzung) vom 18.04.2008, beschlossen:

Artikel I

1.

In der Inhaltsübersicht entfällt unter IV. Grabstätten, § 14 a Wiesengrabstätten der Begriff

„(Gemeinschaftsgrabfeld)“

2.

§ 14 a erhält folgende Neufassung

„§ 14 a Wiesengrabstätten

- (1) Wiesengrabbestattungen sind nur als Sarg-Erdbestattungen in der Form Reihengrab oder Wahlgrab möglich. Die Vorschriften aus § 14, mit Ausnahme der Absätze (2) Ziff. a), (3) Satz 2, (4) Satz 2, (5), (7), und (8) Ziff. a) gelten entsprechend. § 15 gilt entsprechend, mit Ausnahme der Absätze (7) Ziff. a), (8) Ziff. a), in (13) für „die Art der Gestaltung und der Pflege“ und (14).
- (2) Zur Wahrung der Ordnung sind Urnenbeisetzungen in belegten Wiesenwahlgrabstätten nicht zulässig (§16 Abs. 6).
- (3) Wiesengrabstätten werden, einschließlich des weißen Kreuzes mit Beschriftung und die Gräber umgebende Fläche, gemeindeseitig angelegt und gepflegt.
- (4) Es ist nicht gestattet, Bepflanzung anzulegen. Blumenschmuck, Schalen, Töpfe, Kerzen oder sonstigen Grabschmuck dürfen nur auf dem eingefassten Streifen, der das Kreuz umgibt, abgelegt werden.
- (5) Das Kreuz hat die Maße 130 cm in der Höhe, 60 cm in der Breite, Profilstärke ist 10 cm x 4 cm. Die Beschriftung hat eine Höhe von 8 cm. Die Grundfarbe des Kreuzes ist weiß, die Beschriftung ist schwarz. Die gleiche Schriftart auf allen Kreuzen wird vorgeschrieben.

- (6) Die Abschnitte V, VI und VII dieser Satzung gelten für Wiesengrabstätten nicht.“

Artikel II

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Selfkant (Friedhofssatzung) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Selfkant, den XX..XX.2013

Corsten
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- 3) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- 4) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den XX.XX.2013

Corsten
Bürgermeister